



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112700/0012-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle);
Stellungnahme des BMF (Frist: 1. Oktober 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erstellten und mit Note vom 8. August 2007 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0004-II/ST4/2007 am 21. August 2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

27. September 2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Stubenring 1
1011 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 (1) 514 33 501164
Fax 01514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112700/0012-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird (29. KFG-Novelle);
Stellungnahme des BMF (Frist: 1. Oktober 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 8. August 2007 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0004-II/ST4/2007 am 21. August 2007 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (29. KFG-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

Inhaltlich besteht gegen die der Sicherheit von Kindern dienende Änderung der Zählregelung bei der Beförderung in Omnibussen im Gelegenheitsverkehr kein Einwand. Dazu wird allerdings bemerkt, dass die vorgesehene Änderung nur den Bereich des Gelegenheitsverkehrs betrifft, während im Linienverkehr die bestehende Regelung, wonach drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen gezählt werden, weiter bestehen bleibt. Eine derart unterschiedliche Behandlung, insbesondere im Bereich der Schülerfreifahrten, erscheint nicht nachvollziehbar.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass die zum Entwurf übermittelte Darstellung der finanziellen Auswirkungen den Erfordernissen des § 14 Abs. 5 BHG beziehungsweise den dazu ergangenen Richtlinien nicht zu genügen vermag; auch den Erfordernissen des § 14a Abs. 1 BHG wurde, wenngleich das Bundesministerium für Finanzen dazu davon ausgeht, dass die in § 102 Absatz 2 enthaltenen Informationsverpflichtungen sich ausschließlich auf finanzielle Kosten beziehen, welche nicht in die Standardkostenmodell-Methode

miteinbezogen werden, nicht entsprochen. Einer Nachreichung der erforderlichen Ergänzungen wird daher entgegengesehen, wobei hinsichtlich der mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Mehrkosten ausdrücklich auf das Erfordernis der Darlegung der Bedeckung derselben hingewiesen wird. Dabei ist im Zusammenhang mit den Schülerfreifahrten zu berücksichtigen, dass infolge des Umstandes, dass beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen auf Basis der derzeitigen Entwicklung auch in den kommenden Jahren Abgänge zu erwarten sind, jede zusätzliche Belastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgelehnt werden muss.

Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass die vorgesehene Zweckbindung gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes abgelehnt werden muss, da es für Kostenersätze ex definitionem keine Zweckbindung geben kann.

Eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen kann erst nach Berücksichtigung der dargelegten Überlegungen beziehungsweise nach Übermittlung der erforderlichen Ergänzungen erfolgen.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27. September 2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)